

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Ortszeit:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Besitzerschein
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 289.

Montag, 13. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Poststelle, Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu beglichen; eine Gewähr für das Erlösen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 cm breite Grundschreibseite (7 Silben) 18 Pf., Drucksatz 12 Pf.; zeitraubender und individueller Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Reise Tarife. Bewilligter Stadtteil erlaubt, wenn der Beitrag versäumt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wechselseitige Unterhaltungsbetriebe "Gärtner an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Häntel, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung.

Mit Rücksicht auf das bevorstehende Weihnachts- und Neujahrsfest wird das für Freitag, den 24. Dezember 1915, und Freitag, den 31. Dezember 1915, nach der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 714) bestehende Verbot der gewerbsmäßigen Herauslösung von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, hiermit aufgehoben.

Dresden, den 10. Dezember 1915.

Ministerium des Innern.

445 II B III

5547

Buttermarkt

Können morgen, am 14. Dezember 1915, im Rathause, Zimmer Nr. 8, auch noch diejenigen Minderbemittelten erhalten, deren Familienname mit B beginnt.

Die Inhaber der blauen Marken werden aufgefordert, die ihnen zukommende Butter sofort bei Herrn Kaufmann Grünberg, Schillerstraße, in Empfang zu nehmen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Dezember 1915.

Verteilches und Sächsisches.

Riesa, den 13. Dezember 1915.

* Am gestrigen „silbernen Sonntag“ herrschte in unserer Stadt wieder ein lebhafter Verkehr. Die Auslagen der Schuhmuster und der gestern eröffnete Christmarkt wurden eingehender Betrachtung unterzogen und haben hoffentlich auch recht viele veranlaßt, die Weihnachtsmärkte vorzunehmen. Das Wetter war in den vorgestrauten Nachmittagsstunden weder freundlich noch weihnachtlich. Frost und Schneé würden jetzt recht willkommen sein, denn das unzeitige Wetter, wie wir es jetzt erleben, vermag die infolge des Krieges an und für sich schon geringe Kauflust des Publikums nicht zu fördern.

Mit Rücksicht auf das bevorstehende Weihnachts- und Neujahrsfest hat das Ministerium des Innern das für Freitag, den 24. Dezember, und Freitag, den 31. Dezember d. J., nach der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 bestehende Verbot der gewerbsmäßigen Herauslösung von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, aufgehoben. (Siehe Bekanntmachung in dieser Nummer.)

* Der Sparverein „Wirtschaft“ hielt am Sonnabend seine diesjährige Hauptversammlung ab, in der infolge der Kriegszeit von einer Neuwahl der Verwaltung abgesehen wurde. Die Wahlen blieben daher in den alten, erprobten Händen. Die Sparsumme des verlorenen Jahres stand hinter denen der letzten Jahre weit zurück und die Rückzahlungen im Laufe dieses Jahres waren bedeutend, trotzdem konnten an der Haftaushaltung noch annähernd 19 000 Mark zurückgesetzt werden. Das neue Geschäftsjahr hat gestern begonnen und verweise wir auf die be treffende Anzeige in vorliegender Nummer.

* Zu dem von der Handelskammer Berlin herausgegebenen Befreiungs- und Durchfahrtsverbot ist ein dritter Nachtrag erschienen, der alle bis zum 4. Dezember 1915 in Kraft getretenen Veränderungen und Ergänzungen enthält. Der Nachtrag kann zum Preise von 5 Pf. und 3 Pf. Porto vom Verkehrsamt der Handelskammer Berlin bezogen werden; er liegt im übrigen auch bei der Handelskammer Dresden zur Einsichtnahme aus.

* Die von den Nestleinen der Kaufmannschaft Berlin herausgegebene Schrift „Krieg und Lieferungsverträge“ ist jetzt in 8. Auflage erschienen. Die neue Auflage berücksichtigt die in dieser Frage bisher ergangenen reichsgerichtlichen Entscheidungen. Der Einzelneungspreis beträgt 10 Pf. für das Stück; die Schrift kann im übrigen auch bei der Handelskammer Dresden kostfrei eingeholt werden.

* Das sächsische Ministerium des Innern schreibt: Mehrere Kommunalverbände haben in der letzten Zeit durch Verordnung für das Brot von Kunden während der Weihnachtszeit gewisse Mehlmengen, auf dem Kopf der Bevölkerung berechnet, einmalig freigegeben. Eine solche Freigabe ist unzulässig, da sie im Widerspruch mit der Einhaltung der durch Beschluss des Direktoriums der Reichs-Getreideanstalt festgelegten Mengen für den Tagesverbrauch steht. Eine Übertragung dieser Mengen ist ausgeschlossen. Die Verordnung des Ministeriums vom 28. Oktober ermöglicht lediglich die Belieferung gewisser Gewerbetrieb und lässt im Uebrigen die Verwendung des auf Mehlmärkten eingesparten Mehlies für das Ausbäumen von Kunden nach. Das Direktorium der Reichs-Getreideanstalt hat daher derartige Verfügungen der Kommunalverbände beanstanden und darauf hingewiesen, daß sie geeignet wären, durchaus irgende Versicherungen über die Höhe unserer Vorräte und damit Wissensmehrung in allen den Bezirken hervorzurufen, die sich genau innerhalb des geistig gegebenen Rahmens halten. Das Ministerium muss daher fordern, daß eine solche einmalige Freigabe, wie sie in einzelnen Kommunalverbänden in Aussicht genommen ist, unterbleibt, soweit hierdurch die zulässigen Tagesmengen überschritten werden.

* Auf Grund von § 7 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober in der Sitzung vom 29. November ermächtigt das Ministerium des Innern die zur Enteignung zuständigen Behörden, im Bereichsfall die Enteignung der gesamten Kartoffelernte eines nach Artikel 1 der angesogenen Vorstufe der kommunalpolitischen Kartoffelernte zu verfügen.

Städtischer Bauchspeck-Verkauf.

Der Verkauf des von der Stadt bezogenen gesalzenen dänischen Bauchspecks findet

diese Woche Mittwoch, den 15. und Donnerstag, den 16. Dezember 1915
9–12 Uhr vormittags und 2–4 nachmittags

statt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Dezember 1915.

Gsm.

Klarischlaglieferung.

Die Gemeinde Zeithain bedarf 350 cbm besten Granitklarschlag. Anlieferungszeit Ende April 1916. Offeren mit Probe frei Elsterwerda oder Bahnhof Röderau sind verschlossen und portofrei mit der Ausschrift „Klarischlaglieferung bet.“ bis 20. d. M. an den Unterzeichner einzusenden.

Zeithain, den 12. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand,

*) Döbeln. Mit der Frage, ob wegen der Stollenbäckeriet das Kundenverbot für die Zeit vor Weihnachten vorübergehend aufzuheben sei, beschäftigte sich der Bezirksschulz zu Döbeln in seiner letzten Sitzung. Er beschloß, an dem Verbot unbedingt festzuhalten, weil es während des Krieges erheblich zu steigen. Der Stadtrat zu Waldheim, der den Antrag auf Aufhebung des Kundenverbotes gestellt hatte, hat diesen als Saatgut bestimmten Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln beschäftigt haben.

– Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 7 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 bestimmt, daß von den durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1915 für Gemüse und Früchte festgelegten Höchstpreisen aus dem Auslande bezogenen Waren aufgenommen werden.

Der Verkauf dieser Auslandswaren ist der Gemeindevorstand vorher anzugeben. Diese hat den Verkauf und die Ange-

messensheit des Preises zu überwachen. Zum Erfolg der für Durchführung einer ausreichenden Überwachung nötigen Vorrichtungen ist in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft zu handeln. Für Frühjahr und Sommer ist er gegebenen besondere Bestimmung.

– Sämtliche Pakete für die Türkei und für Griechenland werden nach einer Mitteilung der österreichischen Postverwaltung von jetzt ab vorläufig nur auf dem unmittelbaren Wege über die Donau und Bulgarien befördert. Da der Weg über Rumänien hier nach bis auf weiteres zur Beförderung der bezeichneten Pakete nicht benutzt werden wird, fallen auch die von dem rumänischen Finanzministerium angeordneten Durchführbeschränkungen für diese Sendungen fort.

– Zur schnellen Abwicklung des Posthalterverkehrs während der Weihnachtszeit kann Federmann wesentlich beitragen. Die Einlieferung der Weihnachtspakete sollte nicht lediglich oder vorwiegend bis zu den Abendstunden verschoben, namentlich mithin Familiensendungen tunlich an den Vormittagen aufzugeben werden.

Auch sollte es die Regel bilden, daß die Absender die einzugsleeren Weihnachtspakete durch Postwertzeichen selbst freimachen. Mit seinem Bedarf an Postwertzeichen müsste sich ein jeder bald versehen. Zeitungen dürften nicht in den Tagen vom 19. bis 24. Dezember am Schalter der Postanstalten beklebt werden. Für die Zahlungen am Posthalter sollte der Absender das Gelb abgezählt beizeihalten.

Die Befolgung dieser Maßnahmen würde der Post und der Allgemeinheit gleichmäßig zum Nutzen ge-

reichen.

– Auf Veranlassung des Reichsbahndirektoriums hat der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes

an alle ihm angehörigen Banken und Bankfirmen das Er-

sten geschickte, jämmerliche Meter von Schleier-

häusern, sowie diejenigen, welche nach dem 1. Juni 1914

veröffentlichte Depots einzeln fertig haben, schriftlich aufzufor-

den, in einer im Vororten vorgeschriebenen Erklärung zu verklären, daß in dem Schleierhof oder in dem veröffentlichten

Depot keine Goldmünzen aufbewahrt werden.

Das gleiche Erklären ist von der Reichsbank auch an die öffentlichen Bankinstitute, Sparkassen und Kreidungsfesten,

welche die Vermietung von Schrankhäusern und die

Verwahrung von Depots betreiben, erlangt. Es ist mit

Bestimmtheit zu erwarten, daß die Mitglieder des Zentralver-

bands von ihrem Recht zur Kündigung des Schleierhofs

oder der Aufbewahrung des veröffentlichten Depots zum näch-

sten zulässigen Termin Gebrauch machen werden, falls die Abgabe der geforderten Verklärung nicht erfolgt, ohne daß

ein triftiger Grund, wie Abwesenheit des Kunden auf Reise

oder im Felde, vorliegt.

Mügeln. Am Freitag geriet, wahrscheinlich infolge

Überheizung, auf biegem. Habitate ein Personewagen,

der sich am Ende eines Güterwagens befand, in Brand.

Durch schnelles Eingreifen hilfsbereiter Hände und durch

Abrücken des betreffenden Wagens wurde weiteres Unheil

verhindert.

Döbeln (Sachsen). Fabrikarbeiter Stadtrat Kurt

Wolff hat seiner Vaterstadt Kirberg 10 000 Mr. gestiftet,

wovon die Binsen zu Beihilfe für bedürftige Kinder

zum Betrieb von Real-, Gewerbe- und Handelschulen oder

zur Ausbildung im Handwerk oder in kaufmännischen Ge-

schäften unter Bevorzugung von Kindern von Kriegs-

teilnehmern und Arbeitern zu verwenden sind. Ferner

hat er eine Stiftung von 10 000 Mark neben der bei seiner

Firma J. G. Wolff sen. bestehenden bereits von ihm mit-

gegründeten Fabrikstiftung errichtet und 400 Rentner

Kohlen für Kriegerfrauen und Arme verteilen lassen.

Leipzig. Diejenigen Großhändler waren in den letzten

Wochen gegen 4000 leere Säcke im Werte von mehreren

tausend Mark durch Einbruchsdiebstahl entwendet worden.

Die Kriminalpolizei kam einer Spur zu Hilfe und auf die